Tennis-Club im Turn- und Sportverein 1891 e.V. Dortmund-Brackel

Satzung

Abschnitt I: VEREINSBASIS

§ 1 - Name, Sitz, Rechtsfähigkeit

- Der Verein führt den Namen: Tennis-Club im Turn- und Sportverein 1891 e.V. Dortmund-Brackel
- 2. Er tritt in Wettkämpfen unter der Kurzbezeichnung auf: TC im TuS Brackel 1891 e.V.
- Der Verein hat seinen Sitz in Dortmund-Brackel.
- 4. De Verein ist Mitglied des zuständigen Verbandes für den Tennissport.
- 5. Er ist durch Eintragung in das Vereinsregister rechtsfähig gem. § 21 BGB.
- 6. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck, Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereins ist die Hebung und Förderung der Volksgesundheit durch Pflege des Tennissports auf breitester Grundlage als eines Mittels zur körperlichen, geistigen und sittlichen Kräftigung seiner Mitglieder, vornehmlich der Jugend.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung Parteipolitische, konfessionelle und weltanschauliche Bestrebungen innerhalb des Vereins sind ausgeschlossen

Zur Durchführung seiner Aufgaben tritt der Verein in zweckdienliche Fühlungnahme mit den Behörden und Ausschüssen, die sich mit dem Tennissport bzw. mit der Jugenderziehung und Jugendpflege befassen.

Mittel zur Erreichung dieses Zieles sind:

- Verbreitung und F\u00f6rderung des Tennissports, wobei besonderer Wert auf die Breitensportarbe und die Pflege des Tennissports in allen Altersklassen, vor allem der Jugend zu legen ist.
- Planmäßige Übungs-, Wettkampf- und Lehrtätigkeit sowie Einwirkung auf das öffentliche Leben durch Wort und Bild (Presse).
- Unterstützung der Jugendpflege und Zusammenarbeit mit der deutschen Jugendbewegung.

Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Diesbezüglich verpflichtet sich der Verein, Maßnahmen zur Prävention und Intervention – insbesondere zum Kinderschutz – durchzuführen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den TuS 1891 e.V. Brackel, sofern dieser zu dem Zeitpunkt als gemeinnützig anerkannt und an der Übernahme interessiert ist. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, erhält die Stadt Dortmund das Vermögen für die Förderung des Volkssports.

§ 3 - Bindung zum Turn- und Sportverein 1891 e.V. Dortmund-Brackel, dieser im weiteren kurz als TuS Brackel bezeichnet, und zu Verbänden

- In Übereinstimmung mit der Satzung des TuS Brackel ist der Verein ständiges ordentliches Mitglied des TuS Brackel und sind seine Mitglieder dort fördernde Mitglieder.
- Der Verein pflegt anstelle der vorherigen Tennisabteilung des TuS Brackel die Sportart Tennis.
- 3. Die Vereinsfarbe ist wie die des TuS Brackel Blau in Verbindung mit Weiß. Das Vereinsemblem wird dem des TuS Brackel in Form, Art und Ausführung angepasst.
- 4. Der TuS Brackel ist ständiges ordentliches Mitglied mit Anspruch auf Beitragsfreiheit.
- Ordentliche Einzelmitglieder des TuS Brackel haben das Recht auf Aufnahme bzw. im Falle einer Aufnahmesperre das Recht auf spätere bevorzugte Aufnahme in den Verein im Rahmen der allgemeinen Aufnahmebestimmungen.
- Der Verein pflegt in besonderem Maße die Zusammenarbeit im sportlichen und geselligen Bereich mit allen Abteilungen des TuS Brackel sowie mit dem Hauptverein selbst.
- 7. Der Verein kann, um die Durchführung seiner Vereinsaufgaben zu ermöglichen, Mitglieder der für den Tennissport zuständigen, dem Deutschen Sportbund angeschlossenen Verbände sein. Satzungen, Ordnungen und Statuten dieser Verbände, die einer einheitlichen Ordnung des Sportes dienen, sind in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein wie auch für seine Mitglieder unmittelbar verbindlich.
- 8. Der Verein kann weiteren Vereinen beitreten, deren Zweck die Förderung des Tennissports auf örtlicher Ebene ist, namentlich der Fachschaft Dortmunder Tennisvereine e.V.

Abschnitt II: MITGLIEDSCHAFT

§ 4

- 1. Der Verein besteht aus:
 - a. Ehrenmitgliedern mit vollem Stimm- und Wahlrecht
 - b. Ordentlichen Mitgliedern mit vollem Stimmund Wahlrecht (natürliche Personen)
 - c. Jugendmitgliedern unter 18 Jahren ohne Stimm- und Wahlrecht
 - d. Fördernden Mitgliedern ohne Stimm- und Wahlrecht.
- 2. Der TuS Brackel ist als juristische Person ebenfalls ordentliches Mitglied des Vereins.

§ 5

Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Mitglieder ernennen, die sich um den Verein oder um die Förderung des Sportwesens besonders verdient gemacht haben. Sie haben alle Recht ordentlicher Mitglieder, ohne zur Beitragszahlung verpflichtet zu sein.

§ 6

Ordentliche Mitglieder sind männliche und weibliche Personen ab 18 Jahren.

- Sie haben das Recht, am Sportbetrieb sowie an den sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben das Stimmrecht in der Hauptversammlung und sind nach den entsprechenden Bestimmungen der Satzung zu allen Ämtern, außer den Vorstandsämtern, für die das vollendete 21. Lebensjahr Voraussetzung ist, wählbar, sofern sie ihren Verpflichtungen dem Verein gegenüber nachgekommen sind.
- 2. Die Pflichten der ordentlichen Mitglieder umfassen die pünktliche Zahlung der Beiträge, die Einhaltung der geltenden Satzungsbestimmungen und die Leistung von Schadensersatz bei schuldhafter Beschädigung des Vereinseigentums. Der TuS Brackel, der als juristische Person ordentliches Mitglied des Vereins ist, hat Anspruch auf Beitragsfreiheit.

§ 7

Jugendmitglieder sind Jugendliche, Schüler und Kinder unter 18 Jahren.

Sie haben das Recht, am Sportbetrieb und an den für sie bestimmten Veranstaltungen des Vereins teilzu-

nehmen. Die Pflichten der ordentlichen Mitglieder gelten für sie entsprechend.

§ 8

Fördernde Mitglieder sind Freunde und Gönner, die den Verein unterstützen. Sie haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Regelmäßige Teilnahme am Sportbetrieb setzt jedoch die ordentliche Mitgliedschaft voraus. Sie haben weder das aktive noch das passive Wahlrecht.

§ 9 – Erwerb der Mitgliedschaft

- Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt grundsätzlich einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus.
 Bei Minderjährigen bedarf es der Erklärung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- Ordentliche Mitglieder und Jugendmitglieder des TuS Brackel haben das Recht auf Aufnahme bzw. im Falle einer Aufnahmesperre das Recht auf spätere bevorzugte Aufnahme in den Verein im Rahmen dessen allgemeiner Aufnahmebestimmungen.
- 3. Mit der Aufnahme ist das Mitglied auch förderndes Mitglied des TuS Brackel.
- 4. Bei Nichtaufnahme ist der Verein zur Abgabe von Gründen nicht verpflichtet.

§ 10

- 1. Die Neuaufnahme setzt die Zahlung des Aufnahmebeitrages, des Jahresbeitrages sowie sonstiger Umlagen voraus.
- Die n\u00e4heren Umst\u00e4nde, insbesondere die H\u00f6he der im Einzelnen zu zahlenden Beitr\u00e4ge regelt die Beitragsordnung in der jeweils g\u00fcltigen Fassung, die das neu aufgenommene Mitglied mit der Aufnahme ausdr\u00fcklich anerkennt.
- Die Beitragspflicht beginnt mit dem Jahresanfang des Aufnahmejahres. Beitragsjahr ist das Kalenderjahr. Zur Erhebung gelangt ein Jahresbeitrag.
- 4. Sämtliche Beiträge sind im Voraus zu entrichten.
- Bei Austritt aus dem Verein werden Eintrittsgelder, Umlagen und sonstige gezahlte Beträge weder ganz noch teilweise erstattet.
- 6. Weitere Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.

7. Mit der Aufnahme erhält das neu aufgenommene Mitglied die Mitgliedskarte, eine Vereinssatzung sowie weitere im Aufnahmeschreiben im Einzelnen aufgeführten Unterlagen und Gegenstände, die bei einem Vereinsaustritt unaufgefordert zurückzugeben sind.

§ 11 - Pflichten und Rechte, Vereinshoheit

- Das Mitglied erkennt die Vereinshoheit in allen Angelegenheiten und Handlungen an, die der Erfüllung des Vereinszweckes dienen und sich im Rahmen von Gesetz und Satzung halten.
- Die Hoheit nachgeordneter Organe ist bei allen Handlungen gegeben, welche die Satzung nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorbehält.

§ 12 – Mitwirkung in Organen

- Antrags- und stimmberechtigt in Mitgliederversammlungen des Vereins sind Einzelmitglieder ab 18 Jahre sowie der TuS Brackel, der als juristische Person sein Recht als ordentliches Mitglied durch einen bevollmächtigten Vertreter wahrnehmen kann. Jeder Stimmberechtigte hat nur eine Stimme. An den Mitgliederversammlungen können alle übrigen Einzelmitglieder teilnehmen, die mindestens 16 Jahre alt sind.
- Die Wahl in den Vorstand setzt das vollendete
 Lebensjahr und eine mindestens seit einem Jahr bestehende Mitgliedschaft voraus.

§ 13

- 1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung zu beachten. Dies gilt insbesondere auch für die vom Vorstand erlassene Spiel- und Platzordnung und die Ranglistenordnung in den jeweils gültigen Fassungen sowie für alle sonstigen Anordnungen des Vorstandes zur Regelung des Sport- und Veranstaltungsbetriebes.
- 2. Jedes Mitglied erkennt die Beitragsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung als für sich verbindlich an.
- 3. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zu stellen und Beschwerden zu führen. Alle Anträge, welche auf die Tagesordnung zu einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung kommen sollen, müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung in Händen des Vorstandes sein. Anträge, die verspätet oder während der Ver-

sammlung eingehen, können nur mit Billigung der Mehrheit der Versammlung zur Beratung und Abstimmung kommen.

§ 14 - Beitragswesen

- Die von den Mitgliedern zu zahlenden Beiträge werden vom Vorstand vorgeschlagen. Die Beitragsordnung bedarf der Genehmigung der Hauptversammlung. Sie gilt jeweils für ein Jahr.
- 2. Die Gewährung von Ermäßigungen liegt im Ermessen des Vorstandes.
- Vereinsumlagen können nur für ordentliche Mitglieder (natürliche Personen) und Jugendmitglieder erhoben und nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- Im Vereinsbeitrag ist der Beitrag für die fördernde Mitgliedschaft im TuS Brackel enthalten. Die Weiterleitung an den TuS Brackel erfolgt durch den Verein.
- Der Verein zahlt an den TuS Brackel pro Mitglied und Jahr einen Kostenbeitrag für die dem Hauptverein entstehenden Kosten in der Höhe, wie er für die Abteilungen des TuS Brackel jeweils maßgeblich ist.
 - Der Verein beteiligt sich nicht an Umlagen für Abteilungen und Liegenschaften des TuS Brackel, die über den jeweils zu zahlenden Kostenbeitrag hinausgehen.
- Anrechnungen auf zu zahlende Beträge für Mitglieder des Vereins, die gleichzeitig aktive Mitglieder einer Abteilung des TuS Brackel sind, erfolgen nicht.
- 7. Eine Haftung für irgendwie geartete Verbindlichkeiten des TuS Brackel, seine Abteilungen und Liegenschaften ist ausgeschlossen.

§ 15 - Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Einzelmitgliedschaft endet:
 - a. mit dem Tode
 - b. durch Austritt
 - c. durch Streichung von der Mitgliederliste
 - d. durch Ausschluss aus dem Verein.
- 2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch die fördernde Mitgliedschaft im TuS Brackel
- Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich, und zwar durch eine mindestens drei Monate vorher gegenüber dem Vorstand abzugebende schriftliche Erklärung. Bei Minderjährigen bedarf es der Erklärung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters.

Erfolgt die Erklärung über den Austritt nicht fristgemäß, werden der Jahresbeitrag und ggf. für das Beitragsjahr beschlossene Vereinsumlagen auch für das nächste Kalenderjahr geschuldet.

- Entsprechendes gilt für die Umwandlung der ordentlichen Mitgliedschaft in eine fördernde Mitgliedschaft.
- Bei Umwandlung der fördernden Mitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft werden der noch nicht gezahlte Aufnahmebeitrag und der Jahresbeitrag für das laufende Kalenderjahr sowie gegebenenfalls Umlagen fällig.
- 6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages ganz oder teilweise im Rückstand ist. Die Streichung erfolgt frühestens zum Ende eines Kalenderjahres, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied nach Möglichkeit mitzuteilen. Die Beitragspflicht für das laufende Kalenderjahr bleibt bestehen.
- 7. Ein Mitglied kann, wenn es durch sein Verhalten nicht mehr tragbar erscheint, aus dem Verein ausgeschlossen werden. Einzelheiten sind in einer hierzu zu erlassenen Disziplinarordnung zu regeln, die nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden kann.

Über den Ausschluss befindet der Vorstand, nachdem er vorher entweder das Mitglied gehört oder ihm Gelegenheit zur schriftlichen Rechtfertigung in einer angemessenen Frist gegeben hat.

Der Ausschließungsbeschluss ist mit Begründung dem Mitglied durch Posteinschreiben zuzustellen oder gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen

Die Beitragspflicht endet auch im Falle des Ausschlusses mit dem Ende des laufenden Kalenderjahres.

 Mit der Erklärung des Austritts wie mit Beginn des Ausschlussverfahrens hat das Mitglied unverzüglich über anvertraute Vereinsgelder Abrechnung zu erteilen und den Restbetrag dem Verein auszuhändigen und auf Verlangen Vereinsgegenstände und –urkunden herauszugeben.

Abschnitt III: Leitung und Verwaltung

§ 16 – Allgemeine Bestimmungen

- Die Leitung und Verwaltung des Vereins liegt in den Händen
 - a) des Vorstandes
 - b) des erweiterten Vorstandes
 - c) der Mitgliederversammlung.
- Die Ämter im Vorstand und erweiterten Vorstand schließen einander aus. Die Amtszeit des einzelnen Vorstandsmitgliedes endet vor Ablauf der Amtsperiode,
 - a) durch Rücktritt zum erklärten Termin
 - b) mit der Abberufung durch eine einberufene Mitgliederversammlung
 - c) durch Beendigung der Mitgliedschaft gem. § 15 Abs. 1.
- Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung des Vorstandes umfasst auch die Arbeitsweise des erweiterten Vorstandes.
- 4. Über Versammlungen und Sitzungen ist Protokoll zu führen. Es muss die Beschlüsse und andere Abstimmungsergebnisse enthalten und ist vom Leiter der Versammlung bzw. Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

A - Vorstand

§ 17

- 1. Dem Vorstand gehören an:
 - 1. der 1. Vorsitzende
 - 2. der 2. Vorsitzende
 - 3. der Geschäftsführer
 - 4. der Kassenwart
 - 5. der Sportwart
 - 6. der Jugendwart.
- Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder, wenn der 1. Vorsitzende nicht an der Sitzung teilnimmt, die Stimme des 2. Vorsitzenden.

§ 18

 Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung – mit Ausnahme des Jugendwartes – für zwei Jahre gewählt und zwar derart, dass alljährlich die Hälfte ausscheidet und zwar zunächst der 1. Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Sportwart, im darauffolgenden Jahr die übrigen Vorstandsmitglieder. Der Jugendwart wird von den stimmberechtigten Jugendlichen des Vereins gewählt. Der Vorstand kann Wahlvorschläge machen. Stimmberechtigt sind alle Jugendlichen des

Vereins ab 14 Jahren.

Der gewählte Jugendwart ist vom Vorstande – mit Ausnahme des Jugendwartes – zu bestätigen.

Wird der von den stimmberechtigten Jugendlichen des Vereins gewählte Jugendwart vom Vorstand nicht bestätigt, so wird der Jugendwart durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der Jugendwart gehört nach seiner Wahl dem Vorstand an. Die Jugendordnung ist Inhalt der Satzung.

- Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist innerhalb eines Monats durch den verbleibenden Vorstand eine Ersatzwahl vorzunehmen.
 - Die Amtszeit des Neugewählten dauert nur bis zur nächsten Jahreshauptversammlung.
- Der Vorstand nimmt seine T\u00e4tigkeit sofort nach seiner Wahl auf. Die \u00e4mter der ausscheidenden Vorstandsmitglieder sind von diesen innerhalb von 14 Tagen dem Nachfolger zu \u00fcbergeben.

§ 19

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, der hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters (§ 26 BGB).

Bei Willenserklärungen des Vereins nach außen genügt die Erklärung des Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle des 2. Vorsitzenden, jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

- Der Vorstand ist, soweit nicht einzelne Rechte und Aufgaben durch die Satzung anderen Organen vorbehalten bzw. mit vorbehalten sind, allein zuständig für alle Aufgaben, die sich für ihn materiell als gesetzlichen Vertreter des Vereins auf Grund von Gesetz, Satzung und satzungsgemäßen Beschlüssen anderer Organe und ideell als Vorstand eines Sportvereins ergeben.
- Der Vorstand ist nur einer nach der Geschäftsordnung einberufenen Vorstandssitzung und auch nur dann beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Angehörigen, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende als sein Stellvertreter anwesend sind.

§ 20

Der Vorstand tritt nach Dringlichkeit zusammen, mindestens jedoch einmal im Vierteiljahr. Die Einladungen zu den Sitzungen haben schriftlich zu erfolgen. Der 1. Vorsitzende oder dessen Stellvertreter leiten die Vorstandssitzung, Versammlung oder Hauptversammlung. Er unterzeichnet die öffentlichen Vereinserklärungen und vertritt den Verein im Rahmen der Satzung. In den Versammlungen hat er den Mitgliedern einen Bericht über den Stand und die allgemeinen Vorkommnisse des Vereins zu geben.

§ 21

Der Geschäftsführer hat in den Mitgliederversammlungen und in den Vorstandssitzungen ein genaues Protokoll zu führen, die laufenden schriftlichen Arbeiten des Vereins zu erledigen und alle schriftlichen Unterlagen zu sammeln und aufzubewahren. Weiter obliegt ihm die Verwaltung des Mitgliederbestandes (Zu- und Abgänge sowie Führung der Mitgliederkartei).

§ 22

Der Kassenwart verwaltet das gesamte bewegliche und unbewegliche Vereinsvermögen und hat über alle Einnahmen und Ausgaben genau Buch zu führen. Der Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich Kassenbericht zu erstatten. Dem Vorstand steht es jederzeit frei, eine Prüfung der Kasse vorzunehmen. Bis zu Jahreshauptversammlung müssen die Bücher ordnungsgemäß abgeschlossen und geprüft sein.

§ 23

Der Sportwart regelt den allgemeinen Sport- und Wettkampfbetrieb auf der Grundlage der Spiel- und Platzordnung, der Ranglistenordnung sowie nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstandes.

Er ist zu Einzelanweisungen, die den Sportbetrieb und die Platzpflege betreffen, ermächtigt. Er ist berechtigt, die Plätze für den Spielbetrieb zu sperren.

§ 24

 Der Jugendwart hat die Aufgabe, den allgemeinen Sport- und Wettkampfbetrieb der Kinder und Jugendlichen auf der Grundlage der Spielund Platzordnung, der Ranglistenordnung sowie nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstandes zu regeln. Der Jugendwart stimmt sich insoweit mit dem Sportwart ab, der beratend tätig ist. Der Jugendwart ist zu Einzelanweisungen, die den Sportbetrieb und die Platzpflege der Kinder und Jugendlichen betreffen, ermächtigt.

Er sich berechtigt, die Jugendplätze (innerhalb der Zuteilungen oder Vorrangzeiten für die Jugend) für den Spielbetrieb zu sperren, darüber hinaus (sonstige Plätze) nur mit Zustimmung des Sportwartes.

2. Weitere Aufgaben des Jugendwartes regelt die Jugendordnung.

B - ERWEITERTER VORSTAND

§ 25

- 1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - Dem Vorstand sowie
 - 1. dem Pressewart
 - 2. dem Liegenschaftswart
 - 3. dem 2. Sportwart
 - 4. dem Festwart.
- Der Pressewart ist zugleich Stellvertreter des Geschäftsführers, der Liegenschaftswart zugleich Stellvertreter des Kassenwartes.
- 3. Dem Pressewart obliegt die Pflege der Verbindung mit der Tages- und Fachpresse. Er hat für die Gestaltung der Vereinszeitung und für zweckmäßige Werbung zu sorgen.
 - Dem Liegenschaftswart obliegt die technische Überwachung sämtlicher sportlicher Einrichtungen und des unbeweglichen Vereinsvermödens.
 - Dem Festwart obliegt die Organisation von Festen und Veranstaltungen.
- 4. Zu den Aufgaben des erweiterten Vorstandes gehört insbesondere die Unterstützung und Beratung sowie die Entlastung des Vorstandes in allen Vereinsangelegenheiten.
- 5. Der erweiterte Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung nach den Bestimmungen über die Wahl des Vorstandes gewählt, jedoch nur dann, wenn der Vorstand aufgrund eines Vorstandsbeschlusses in der Jahreshauptversammlung den Antrag stellt, ein Vorstandsamt zu besetzen.

§ 26

Der Vorstand ist berechtigt, Ausschüsse zu seiner Unterstützung und Beratung zu bilden. Dies gilt insbesondere für einen Bauausschuss und einen Finanzierungsausschuss.

C - MIGLIEDERVERSAMMLUNG

§ 27

Zum Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung gehören:

- 1. Wahl des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes sowie der Rechnungs- und Kassenprüfer,
- Genehmigung des Geschäftsberichtes für das abgelaufene Rechnungsjahr sowie des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer.
- 3. Entlastung des Vorstandes,
- 4. Genehmigung des Haushaltsplanes für das neue Rechnungsjahr,
- 5. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühren sowie der Umlagen,
- 6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- 7. Beschlussfassung über Vorlagen des Vorstandes.
- Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern auf Vorschlag der Mitglieder und des Vorstandes,
- Beschlussfassung über eine Änderung des Vereinszweckes und die Auflösung des Vereins.

§ 28

Im ersten Vierteljahr eines Kalenderjahres findet die ordentliche Jahreshauptversammlung statt. Die Einberufung erfolgt durch eine schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Sie muss 14 Tage vorher bekanntgegeben werden. Anträge zur Hauptversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen wenigstens eine Woche vor dem Tage der Versammlung in Händen des Vorstandes sein. Die Einberufung weiterer Mitgliederversammlungen steht im Ermessen des Vorstandes. Wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Gegenstandes der Verhandlung schriftlich beim Vorstand die Abhaltung einer Versammlung beantragen, muss er diese spätestens vier Wochen nach Erhalt des Antrags einberufen. Die Schriftform wird gewahrt durch elektronische Übersendung an die letzte dem Vorstand bekannte E-Mail-Adresse des Mitglieds.

- Die Beschlussfähigkeit der Hauptversammlung sowie der etwaigen weiteren Mitgliederversammlungen ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.
- Bei Beschlüssen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, bei Wahlen die absolute Stimmenmehrheit, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.
 - Wahlen erfolgen geheim, wenn mehrere Bewerber sich zur Wahl stellen oder 1/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Wahl verlangt.
 - Wird bei einer Wahl die absolute Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Wird auch in diesem eine absolute Mehrheit nicht erreicht, so genügt in einem weiteren Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit.
 - Über den Verlauf der Hauptversammlung hat der Geschäftsführer eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Verlesung der Niederschrift erfolgt in der nächsten Hauptversammlung.
- 3. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit beschlossen werden, wenn wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung ist unmöglich, wenn 50 der ordentlichen stimmberechtigten Mitglieder das Fortbestehen verlangen.
 - Beschlüsse, die Änderungen der Satzung betreffen, bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Abschnitt IV – SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 30 - Rechnungs- und Kassenprüfung

- Sofern und solange Absatz 3 nicht zum Tragen kommt, wählt die Mitgliedersammlung zwei fachkundige Rechnungs- und Kassenprüfer, die ehrenamtlich tätig werden und kein anderes Vereinsamt bekleiden dürfen. Nach Ablauf eines Rechnungsjahres muss jeweils ein Prüfer ausscheiden. Ein Prüfer kann nicht länger als zwei Jahre nacheinander amtieren.
- Den Prüfern obliegt die Prüfung der ordnungsgemäßen Kassen- und Buchführung des Vereins. Sie berichten das Ergebnis der jeweiligen Prüfung dem Vorstand und, sofern es sich um

- die Jahresabschlussprüfung handelt, auch der Mitgliederversammlung als Vorgang der Entlastung für den Vorstand.
- Die Institution der Prüfer nach Absatz 1 entfällt, wenn und solange der Vorstand einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer bestellt. Über den dem Vorstand zu übergebenden Prüfungsbericht unterrichtet der Vorstand die Hauptversammlung bei der Verabschiedung des Rechnungsjahres.

§ 31 – Sonstiges

- Die Satzung und jede Satzungsänderung tritt zum beschlossenen Termin, jedoch frühestens mit dem Tage der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.
- 2. Die jeweils gültige Satzung wird in der Geschäftsstelle des Vereins ausgelegt.
- Der Verein übernimmt keine Haftung für die während des Sportbetriebes oder auf den Vereinsgrundstücken oder bei Veranstaltungen vorkommenden Unfälle und sonstigen Schäden, soweit nicht diese Schäden durch Versicherungen gedeckt sind.
- 4. Ebenso haftet er nicht für die zu Übungsstunden mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände und Bargeldbeträge.

Dortmund-Brackel, 07. Mai 2024

JUGENDORDNUNG

§1

Die Jugendordnung ist ein Teil der Vereinssatzung. Durch sie werden die besonderen Belange der Vereinsjugend geregelt.

§2

In der Vereinsjugend werden alle Vereinsmitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres erfasst.

§3

Oberstes Organ der Vereinsjugend ist ein Jugendwart bzw. eine Jugendwartin, die von den stimmberechtigten Jugendlichen nach Maßgabe dieser Satzung auf 2 Jahre gewählt wird. Die Wahl sollte jeweils spätestens 2 Wochen vor der jeweiligen Jahreshauptversammlung des Vereins geschehen.

§4

Jugendwart bzw. Jugendwartin kann jedes Vereinsmitglied nach Vollendung des 21. Lebensjahres sein.

§5

Der Jugendwart bzw. die Jugendwartin sind volle Mitglieder des Vereinsvorstandes.

§6

Allgemeine Aufgaben

Pflege und Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit. Förderung der regelmäßigen gesundheitlichen Überwachung. Erziehung zu kritischen Auseinandersetzungen. Außerfachliche Zusammenarbeit mit Elternhaus und Schule. Zeitgemäße Jugendpflege. Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen. Pflege internationaler Verständigung.

§7

Die Vereinsjugend verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel.

§8

Änderungen in der Vereinsordnung bedürfen der Zustimmung mindestens zweier Drittel der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten.

Dortmund-Brackel, 7. Mai 2024